

**FEUER - Schwimmbadabdeckungen bzw. -überdachungen - Fe3036.22**

Am Versicherungsgrundstück mit dem Boden bzw. dem Schwimmbad fest verbundene Schwimmbadabdeckungen bzw. -überdachungen gelten einschließlich deren Verglasungen (auch aus Kunststoff) bis zu der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert. Nicht versichert gelten Planen, Folien und nicht am Boden befestigte Abdeckungen.

Im Besonderen wird verwiesen wir auf die Einhaltung der Obliegenheiten im Schadensfall gemäß Artikel 5 Punkt 1.1. der AFB.